



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 23.04.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 20

Seite 107

Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Harter Gruppe,
Siedenberg 1, 83339 Chieming, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2021

42/21

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim
Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutz-
maßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung
COVID-19; Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen;
Amtliche Bekanntmachung zur Bestimmung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung im Hinblick
auf Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

43/21

42/21

Az.: SG 2.22-941-200004

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Harter Gruppe, Siedenberg 1, 83339 Chieming, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2021

Die Bekanntmachung der

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Harter Gruppe
Siedenberg 1
83339 Chieming

Landkreis Traunstein

für das Haushaltsjahr 2021

im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 19 vom 16.04.2021 wird wie folgt ergänzt:

II.

Das Landratsamt Traunstein hat mit Bescheid vom 29.03.2021, SG 2.22-941-200004 den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 264.000 € gemäß Art. 71 GO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83339 Chieming, Siedenberg 1 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Traunstein, 19.04.2021

Alexandra Wolf
Abteilungsleiterin

43/21

Az.: 5.330-200004

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung (12. BayIfSMV);

Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19;

Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen;

Amtliche Bekanntmachung zur Bestimmung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung im Hinblick auf Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Das Landratsamt Traunstein macht auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021, zuletzt geändert am 16. April 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 280, BayRS 2126-1-16-G), ortsüblich bekannt, dass die maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts bei 262,8 (Stand 23.04.2021, 03.09 Uhr) liegt.

Nachdem die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten ist, gilt für Schulen sowie für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige für die Dauer der kommenden Kalenderwoche (KW 17) von Montag (26.04.2021) bis zum Ablauf des folgenden Sonntags (02.05.2021):

1. Schulen i.S.d. § 18 der 12. BayIfSMV:

a) In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen bzw. der Grundschulstufe der Förderzentren, die nach dem allgemeinen Lehrplan unterrichten, in der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien, der Fachoberschulen und des Gymnasiums und den entsprechenden Stufen der Abendgymnasien und Kollegs sowie in den Abschlussklassen

findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Hinweise:

Der Begriff „Abschlussklassen“ bezieht sich auf Abschlussklassen aller weiterführenden und beruflichen Schulen.

Bezüglich der Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht weisen wir insbesondere auf die Testpflicht in § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV hin.

b) An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Hinweise:

Während des Distanzunterrichts bieten die Schulen – allerdings nur im Rahmen des jeweils personell und räumlich Möglichen – eine Notbetreuung an. Für diese können die Schülerinnen und Schüler jedoch nur angemeldet werden, wenn eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Bezüglich der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Notbetreuung weisen wir insbesondere auf die Testpflicht in § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV hin.

2. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige i.S.d. § 19 Abs. 1 der 12. BayIfSMV:

Die Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder) sind geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Hinweis:

Für Schülerinnen und Schüler weisen wir als Voraussetzung für die Teilnahme an derartigen Tagesbetreuungsangeboten insbesondere auf die Testpflicht in § 19 Abs. 3 der 12. BayIfSMV hin.

Am Freitag, den 30.04.2021, erfolgt eine erneute Einschätzung mit Gültigkeit für die darauffolgende Kalenderwoche.

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 23.04.2021

gez.

Christiane Weber
Abteilungsleiterin

Siegfried Walch
Landrat